Der Bundesminister der Verteidigung

Bonn, den 7. Juli 1965

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Betr.: **Wohnungsfürsorge für ausscheidende Soldaten auf Zeit**

Bezug: **Kleine Anfrage der Abgeordneten Haase (Kellinghusen), Wienand, Berkhan, Schmidt (Würgendorf), Diekmann und Genossen und der Fraktion der SPD**
— Drucksache IV/3642 —

Zu Frage 1

Es trifft nicht zu, daß eine große Zahl von Soldaten auf Zeit nach ihrem Ausscheiden aus dem Bundesdienst erhebliche Schwierigkeiten hat, eine ihnen im Rahmen der Wohnungsfürsorge des Bundes für die Dauer ihrer Dienstzeit zur Verfügung gestellte Wohnung zu räumen.

Zu Frage 2

Am 1. Juni 1965 waren von 94 320 vorhandenen Bundeswehr-Wohnungen 1 588 durch ausgeschiedene Soldaten auf Zeit bewohnt, davon jedoch 937 innerhalb der Kündigungsfrist von 6 Monaten.

Zu Frage 3

Die Weiternutzungsfrist von einem Jahr ist in 436 Fällen überschritten.

Zu Frage 4

Die Zahl der derzeitigen Räumungsklagen und Räumungsurteile liegt unter der Zahl 436. Sie wird durch den Herrn Bundesminister für Wohnungswesen, Städtebau und Raumordnung festgestellt und kann noch mitgeteilt werden.

Zu Frage 5

Bei der verhältnismäßig geringen Zahl der Fälle, in denen Schwierigkeiten hinsichtlich der Räumung der Bundeswehr-

Druck: Buchdruckerei R. Madel, 53 Bonn, Bonner Talweg 106
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Telefon 6 35 51

Wohnungen bestehen – im Jahr 1964 sind insgesamt 10 000 Inhaber von Bundeswehr-Wohnungen nach Ablauf ihrer Verpflichtungszeit ausgeschieden – ist die Annahme nicht gerechtfertigt, daß viele junge Staatsbürger infolge der Unsicherheit der Wohnungsfürsorge nach dem Ausscheiden gar nicht erst bereit sind, sich als Soldaten auf Zeit zu verpflichten.

Zu Frage 6

Der ausgeschiedene Soldat auf Zeit kann neben den Übergangsgebührnissen auf Antrag eine Umzugskostenvergütung und auch einen Instandsetzungs- oder Baukostenzuschuß für die neue Wohnung erhalten. Voraussetzung ist allerdings, daß die Wohnung, die der ausgeschiedene Soldat freimacht, von einem Trennungsentschädigungsempfänger bezogen wird.

Ferner können Soldaten auf Zeit bereits nach einer Dienstzeit von 2 Jahren ein Bundesdarlehen zur Beschaffung oder zum Erwerb eines Familienheims (Eigenheim oder Eigentumswohnung) nach den Familienheimrichtlinien des Herrn Bundesministers für Wohnungswesen, Städtebau und Raumordnung in der Fassung vom 16. November 1964 (VMBl. 1965 S. 43), erhalten, wenn sie insgesamt 7 Jahre im Bundesdienst verbleiben.

Es ist daher nicht erforderlich, über diese Hilfen hinaus ausgeschiedenen Soldaten auf Zeit bei der Beschaffung einer Ersatzwohnung eine weitere finanzielle Hilfe zu leisten.

von Hassel